

Gebührenliste der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Auskünfte aus der Bodenrichtwertliste

Auskünfte aus der Bodenrichtwertliste sind kostenpflichtige Amtshandlungen (gemäß Kostengesetz – KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Es werden berechnet:

je Bodenrichtwert:	25 €
je Bodenrichtwertliste: (in gedruckter Form)	150 €

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind gebührenpflichtig (gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 KVz). Es werden berechnet:

je Kaufpreis:	25 €
Verschwiegenheitsverpflichtung:	70 €

Immobilienmarktbericht

Der Immobilienmarktbericht kann von jedermann erworben werden und ist in gedruckter und digitaler Form ausschließlich im Ganzen erhältlich. Es wird berechnet:

je Marktbericht:	50 €
------------------	------

Verkehrswertgutachten

Für die Erstellung von Gutachten werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) gemäß § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayerische Gutachterausschussverordnung – BayGaV) erhoben.

Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der im Gutachten ermittelte, marktangepasste, vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale.

Die Gebühr beträgt bei einem ermittelten

1. Wert bis	200.000 €:	2.450 €
2. Wert bis	300.000 €:	2.600 €
3. Wert bis	400.000 €:	2.700 €
4. Wert bis	500.000 €:	2.800 €
5. Wert bis	1.000.000 €:	1.800 € zzgl. 2,0 v. T. des Werts
6. Wert bis	10.000.000 €:	2.800 € zzgl. 1,0 v. T. des Werts
7. Wert über	10.000.000 €:	3.200 € zzgl. 1,0 v. T. des Werts

zuzüglich die Auslagen der Gutachter.

Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 v.H. erhöht werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte, Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen (Fahrtkosten, Zustellungskosten, etc.) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 KG entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind.